

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung: Anpassung an eine Änderung in § 299 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 19. Oktober 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 beschlossen, die Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 in Verbindung mit § 136 Absatz 1 Nummer 1 SGB V über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung – Qesü-RL) in der Fassung vom 19. April 2010 (BAnz S. 3995), zuletzt geändert am 15. Juni 2017 (BAnz AT 04.09.2017 B4), wie folgt zu ändern:

I. Teil 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 5 wird das Wort „Fallnummer“ durch das Wort „Vorgangsnummer“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
 - b) An Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

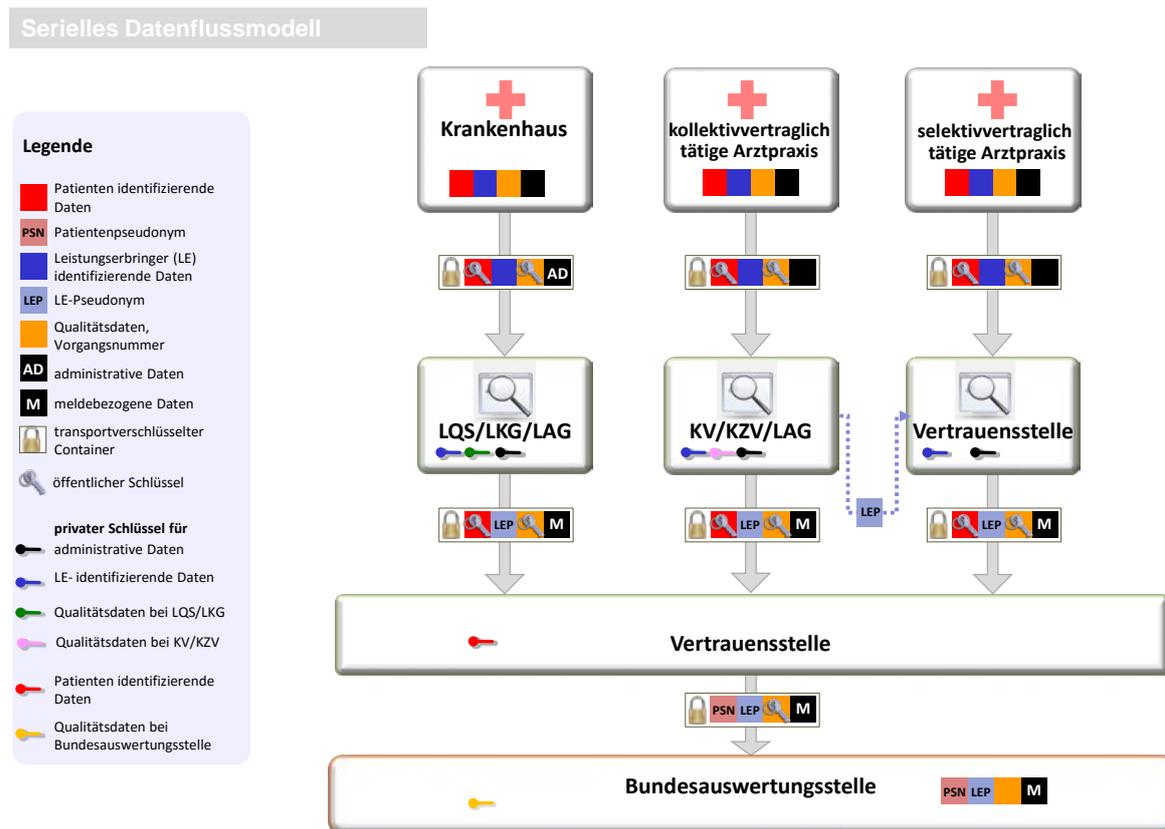
„Die KVen, KZVen, LKG/LQS können auf Anfrage und mit Einwilligung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer Einsicht in den jeweiligen Rückmeldebericht nehmen.“

II. Die Anlage zu Teil 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „, die für selektivvertraglich erbrachte Leistungen erhoben wurden,“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Datenannahmestellen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 (KV/KZVen), Satz 3 (LQS/LKG), Satz 5 bzw. Satz 7 (LAG) und Satz 9 (Datenannahmestelle Krankenkassen – DAS KK) der Richtlinie werden die Qualitätssicherungsdaten bei der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer nach § 1 Absatz 4 der Richtlinie oder den Krankenkassen so verschlüsselt, dass nur diese Datenannahmestelle sie entschlüsseln und für die Prüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit nutzen kann.“
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „allen anderen Datenannahmestellen“ durch die Wörter „der Datenannahmestelle nach § 9 Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Datenannahmestellen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (KV/KZVen) prüfen die Plausibilität und Vollständigkeit anhand der EDV-technischen Vorgaben zur Datenprüfung oder des Datenprüfprogramms nach § 4 Absatz 2 der Richtlinie und die Vollständigkeit der Datensätze anhand der zusätzlich übermittelten administrativen Daten nach § 14 Absatz 6 der Richtlinie.“
 - b) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Datenannahmestelle nach § 9 Absatz 1 Satz 8 der Richtlinie (Vertrauensstelle) prüft das Prüfprotokoll auf formale Auffälligkeiten und die Vollständigkeit der Datensätze anhand der Konformitätserklärung gemäß § 15 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie.“
4. § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Datenannahmestellen nach § 9 Absatz 1 Satz 2, Satz 3, Satz 5 bzw. Satz 7 und Satz 9 der Richtlinie (KV/KZVen, LQS/LKG, LAG und DAS KK) verschlüsseln die Qualitätssicherungsdaten mit dem öffentlichen Schlüssel der Bundesauswertungsstelle.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fallnummer“ durch das Wort „Vorgangsnummer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Rückmeldeberichte so zu, dass“ die Wörter „die Datenannahmestellen und“ eingefügt.
6. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:
- „§ 8 Übergangsvorschrift
Für die Erfassungsjahre 2017 und 2018 sind
1. Teil 1 § 18 Absatz 1 Satz 5,
 2. Anlage zu Teil 1 § 2 Absatz 1 Satz 3,
 3. Anlage zu Teil 1 § 2 Absatz 3 Satz 1 und Satz 3,
 4. Anlage zu Teil 1 § 3 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1,
 5. Anlage zu Teil 1 § 6 Absatz 3
- in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsbeschlusses] geltenden Fassung dieser Richtlinie weiter anzuwenden. Satz 1 Nr. 2 bis 4 gilt nicht für das Datenflussverfahren bei den Daten der einrichtungsbezogenen Qualitätssicherungs-Dokumentation im Verfahren QS WI (Teil 2 Verfahren 2 Anlage II Buchstabe d und e).“
7. Die Abbildung 1 „Seriellles Datenflussmodell“ wird wie folgt gefasst:
- „



”

III. Teil 2 wird wie folgt geändert:

1. Verfahren 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Absatz 2 Buchstabe f) wird das Wort „Fallnummer“ durch das Wort „Vorgangsnummer“ ersetzt.
- b) In § 18 Satz 2 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.
- c) In § 18 Satz 3 wird nach der Zahl „2016“ die Angabe „und 2017“ durch die Angabe „2017 und 2018“ ersetzt.

2. Verfahren 2 § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „das Erfassungsjahr 2017“ durch die Angabe „die Erfassungsjahre 2017 und 2018“ ersetzt.

IV. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Oktober 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken